



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 32

LANDSBERG AM LECH, 07.07.2020

SEITE 160

INHALTSVERZEICHNIS

[Geschäftsordnung des Kreistags Landsberg am Lech 2020-2026](#) [161](#)

[Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech](#) [180](#)

HERAUSGEBER:
LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH
VON-KÜHLMANN-STR. 15
86899 LANDSBERG AM LECH
KONTAKT:
TEL: 08191 129 – 0 ODER INFO@LRA-LL.BAYERN.DE

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 014

Geschäftsordnung des Kreistags Landsberg am Lech 2020-2026

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeines	2
§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises	2
§ 2 Organe des Landkreises	2
§ 3 Kreistag	3
§ 4 Zuständigkeiten	3
§ 5 Beschlussfassung	3
§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte bzw. Kreisrätinnen, Verlust des Amtes	3
II. Teil: Sitzungen	4
§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht	4
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht	4
§ 9 Aufwandsentschädigung	4
§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen	5
§ 11 Öffentliche Sitzungen	5
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit	5
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen	6
§ 14 Form der Sitzung	6
III. Teil: Geschäftsgang	6
§ 15 Ladung	6
§ 16 Tagesordnung	6
§ 17 Antragstellung	7
§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts	7
§ 19 Sitzungsablauf	7
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung	8
§ 21 Beschlussfähigkeit	8
§ 22 Beratung	9
§ 23 Beschlüsse, Wahlen	9
§ 24 Abstimmung	10
§ 25 Anfragen	10
§ 26 Niederschrift	11
§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte bzw. Kreisrätinnen, Abschriften	11
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger	11
IV. Teil: Kreistag	11
§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen	11

V. Teil: Ausschüsse und Beiräte	12
§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss	12
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses	12
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses	13
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses	13
§ 34 Jugendhilfeausschuss	13
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss	14
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse und Beiräte	14
§ 36 a Weitere Ausschüsse	15
§ 36 b Inklusionsbeirat	15
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	16

VI. Teil: Landrat und Stellvertreter	16
§ 38 Zuständigkeit des Landrats	16
§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats	17
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	18
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte	18
§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts	19
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben	19
§ 44 Stellvertreter/innen des Landrats	19
§ 45 Referentinnen	20

VII. Teil: Landratsamt	20
§ 46 Landratsamt	20

VIII. Teil: Schlussbestimmung	20
§ 47 In Kraft treten	20

Geschäftsordnung des Kreistags Landsberg am Lech (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil: Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO) und Beiräte
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag, die Ausschüsse und die sonstigen Kreisgremien entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse, der Beiräte und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags, der Ausschüsse und Beiräte erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder, Verlust des Amtes

(1) Die Kreisräte bzw. Kreisrätinnen sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO).

Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs.

1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte bzw. Kreisrätinnen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Kreisräte bzw. Kreisrätinnen können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag, einem Ausschuss, oder einem Beirat ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) Das Amt eines/r Kreisrats bzw. Kreisrätin endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein/e Kreisrat bzw. Kreisrätin sein/ihr Amt, wenn er/sie die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil: Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag, die Ausschüsse und Beiräte beschließen nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisräte bzw. Kreisrätinnen sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss, in den weiteren Ausschüssen und in den Beiräten darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) Gegen die Kreisräte bzw. Kreisrätinnen, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu zwei-hundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Kreisräte bzw. Kreisrätinnen können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein/e Kreisrat bzw. Kreisrätin in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Kreisräte bzw. Kreisrätinnen, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden un- aufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, wird ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO) entschieden; das Gremium trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines/r wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats bzw. Kreisrätin an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisräte bzw. Kreisrätinnen dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Kreisräte bzw. Kreisrätinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten bzw. Kreisrätinnen (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert.

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte bzw. Kreisrätinnen unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO). Der Antrag muss schriftlich an den Landrat erfolgen oder in einer Sitzung gestellt werden.

§ 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen deren vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- und Sozialgeheimnis unterliegen.

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte bzw. Kreisrätinnen sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil: Geschäftsgang

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Ladung erfolgt per Brief oder per Fax. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.

(3) Die Ladung hat den Kreisräten bzw. Kreisrätinnen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) Der Ladung ist eine hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(5) Die weiteren Unterlagen werden auch elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt. Hat ein/e Kreisrat bzw. Kreisrätin sein/ihr Einverständnis hierzu erklärt, werden diesem/r Kreisrat bzw. Kreisrätin die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

(6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung (öffentlicher Teil) der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO) und auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Kreisräten bzw. Kreisrätinnen gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Kreisräte bzw. Kreisrätinnen anwesend sind und kein/e Kreisrat bzw. Kreisrätin der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.:

- a. Schließung der Rednerliste,
- b. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d. Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e. Verweisung in einen Ausschuss,
- f. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g. Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
- h. Einwendungen zur Geschäftsordnung.

2. einfache Sachanträge wie z.B.:

- a. Änderungsanträge während der Debatte,
- b. Zurückziehung von Anträgen,
- c. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge,
- d. Änderung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Aufwendungen oder Auszahlungen verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn sie unabweisbar sind und gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Kreisräten bzw. Kreisrätinnen, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18 Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beziehen, die gehört werden können.

§ 19 Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung des Kreistags Mitglieder von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO, bezüglich Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2). Die Zustimmung des Kreistages gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(4) Wird durch eine/n bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossene/n Kreisrat bzw. Kreisrätin die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten bzw. Kreisrätinnen die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

(1) Ein/e Kreisrat bzw. Kreisrätin oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte bzw. Kreisrätinnen, nicht an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind dies Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a oder b) und ist der Antrag erfolgreich, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jede/r Kreisrat bzw. Kreisrätin (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17

Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los 3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte bzw. Kreisrätinnen ist namentlich abzustimmen.

(5) Jede/r Kreisrat bzw. Kreisrätin kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er/sie abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

§ 25 Anfragen

(1) Jede/r Kreisrat bzw. Kreisrätin ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend darstellen (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte bzw. Kreisrätinnen
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines/r Kreisrats bzw. Kreisrätin,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte bzw. Kreisrätinnen, Abschriften

Die Kreisräte bzw. Kreisrätinnen sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse und Beiräte einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten bzw. Kreisrätinnen zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger/innen

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern/innen frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse bzw. die nach § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung bekannt gemachten Beschlüsse können auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht werden.

IV. Teil: Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte bzw. Kreisrätinnen (Art. 42 Abs. 2 LKrO),

2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten bzw. Kreisrätinnen in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten bzw. Kreisrätinnen aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000 € übersteigen (Art. 60 LKrO),
6. er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Landsberg am Lech (§ 40 Abs. 3 GVG),
 - b Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO),
7. Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren innerhalb des Landkreises oder mit unmittelbarer Auswirkung auf den Landkreis oder eine Landkreisgemeinde,
8. die in der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Akutkrankenhaus im Klinikum genannten Angelegenheiten.

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften bilden, wenn die Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft mindestens 3 Sitze im Kreistag innehat. Die Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften benennen einen oder zwei Vorsitzende/n und einen oder zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n.

V. Teil: Ausschüsse und Beiräte

§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32 Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33 Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte bzw. Kreisrätinnen an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ermittelt. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO). Haben mehrere Parteien und Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Besteht eine Pattsituation unter Beteiligung von einer Ausschussgemeinschaft/von Ausschussgemeinschaften entscheidet das Los.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jedes Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter namentlich oder je Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Bei einer Bestellung in einer bestimmten Reihenfolge darf die Zahl der Stellvertreter das Zweifache der Ausschusssitze nicht übersteigen. Das Ausschussmitglied hat seinen ersten Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Sollte der erste Stellvertreter verhindert sein, gilt Satz 2 für den zweiten und die folgenden Stellvertreter. Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen; haben danach Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

a der Landrat oder der/die von ihm bestellte Kreisrat bzw. Kreisrätin als Vorsitzende(r),

b 8 Kreisräte bzw. Kreisrätinnen,

c 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

a der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamts,

b ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,

c ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,

d. in(e) Bedienstete(r) der zuständigen Arbeitsagentur,

e eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,

f der/die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein(e) solche bestellt ist,

g ein(e) Polizeibeamter/Polizeibeamtin,

h der/die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der/die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,

i Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertretung zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum/r Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied eine/n Stellvertreter/in für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des/r Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse und Beiräte

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse (Art. 29 LKrO) und Beiräte bilden.

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32 und 33 sowie für die Einberufung und Bestellung der Beiräte die §§ 32 und 33 Abs. 4, 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Die Bestellung von Stellvertretern in einer bestimmten Reihenfolge ist nur möglich, wenn die Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft mehr als einen Sitz inne hat.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte bzw. Kreisrätinnen angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden. Den Beiräten können auch andere Personen angehören.

§ 36 a Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag bestellt für das Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere für die Vorberatung der Haushaltspläne, einen Finanzausschuss mit vorberatender Funktion. Diesem Ausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 14 Kreisräte bzw. Kreisrätinnen an. Für jede/n Kreisrat bzw. Kreisrätin wird ein/e Vertreter/in bestimmt.

(2) Der Kreistag bildet einen Senioren- und sozialpolitischen Ausschuss mit vorberatender Funktion. Der Ausschuss befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Senioren- und Sozialpolitik des Landkreises (mit Ausnahme der Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) sowie grundsätzlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreisausschusses oder des Kreistages in o.g. Angelegenheiten, die von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind oder weitreichende Verpflichtungen zur Folge haben, gehört werden. Dem Ausschuss gehören der Landrat als Vorsitzender und 14 Kreisräte bzw. Kreisrätinnen an. Für jede/n Kreisrat bzw. Kreisrätin wird ein/e Vertreter/in bestimmt.

(3) Der Kreistag bestellt für Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, der Abfallentsorgung, der Landschaftspflege, des Klimaschutzes und für Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs einen Umwelt- und Mobilitätsausschuss mit vorberatender Funktion. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreisausschusses oder des Kreistages in o.g. Angelegenheiten, die von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind oder weitreichende Verpflichtungen zur Folge haben, gehört werden. Diesem Ausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 14 Kreisräte bzw. Kreisrätinnen an. Für jede/n Kreisrat bzw. Kreisrätin wird ein/e Vertreter/in bestimmt.

(4) Der Kreistag bildet für Angelegenheiten der Kultur, der Bildung und des Sports einen vorbereitenden Ausschuss. Diesem Ausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 12 Kreisräte bzw. Kreisrätinnen an. Für jede/n Kreisrat bzw. Kreisrätin wird ein/e Vertreter/in bestimmt.

(5) Der Kreistag bestellt für Angelegenheiten der Naherholungseinrichtungen, der Bäder und für den Tourismus einen vorbereitenden Ausschuss. Diesem gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 12 Kreisräte und Kreisrätinnen an. Für jede/n Kreisrat bzw. Kreisrätin wird ein/e Vertreter/in bestimmt.

§ 36b Inklusionsbeirat

Der Kreistag bildet für Angelegenheiten der Inklusion von Menschen mit Behinderung einen Beirat (Inklusionsbeirat). Der Inklusionsbeirat beschließt Empfehlungen an den Kreis Ausschuss. Den Vorsitz führt der/die vom Kreis Ausschuss bestellte jeweilige Senioren- und Behindertenbeauftragte für den Landkreis Landsberg am Lech. Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können je ein Mitglied benennen. Weiter gehören dem Beirat an:

- a) drei Personen des Beirats für Menschen mit Behinderung (eine sehbehinderte und eine hörbehinderte Person),
- b) der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Landsberg am Lech,
- c) ein Mitglied aus dem Arbeitskreis schulische Inklusion,
- d) ein Mitglied aus dem Psychosozialen Netzwerk,
- e) ein/e Vertreter/in des VdK Kreisverbandes,
- f) ein Mitarbeiter der IWL-Werkstätten (Werkstattrat oder Frauenbeauftragte),
- g) zwei Vertreter/innen der Lebenshilfe (Vorsitzende der Bewohnervertretung, Koordinator/in für Individual- und Schulbegleitung,
- h) ein/e Vertreter/in der Regens-Wagner-Stiftung.

Für jedes Mitglied soll ein/e Vertreter/in bestimmt werden.

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte

(1) Für den Geschäftsgang des Kreis Ausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Beiräte gelten unbeschadet der Sätze 2 und 3 die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich, die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind öffentlich. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nur insoweit, als die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss darauf verweist.

(2) Kreisräte bzw. Kreisrätinnen können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen und Beiräten, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Gremien, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss bzw. ein Beirat jedoch Kreisräten bzw. Kreisrätinnen als Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit Kreisräte bzw. Kreisrätinnen zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil: Landrat und Stellvertreter

§ 38 Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss, in den weiteren Ausschüssen und in den Beiräten (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG) gestattet ist, kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Den Vorsitz in Beiräten kann er auf eine/n Kreisrat bzw. Kreisrätin übertragen, er bestimmt in diesen Fällen auch den stellvertretenden Vorsitz. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 S. 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 200.000 Euro,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 200.000 Euro,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 200.000 Euro für die einzelne Ergänzung bzw. für die einzelne Änderung; die Summe der Ergänzungen und Änderungen darf 50 v.H. des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags nicht übersteigen; bei der Wertermittlung sind weder der zugrunde liegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,

5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 200.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen im Rahmen von Richtlinien des Kreistages oder von Ausschüssen und im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen; für nicht in Richtlinien geregelte freiwillige Zuwendungen gilt eine Höchstgrenze von 10.000 Euro,
7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens,
8. der Abschluss von Schulbusverträgen ohne Betragsgrenze,
9. die durch Kreistagsbeschluss gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO übertragenen personalrechtlichen Befugnisse,
10. Der Abschluss von Rechtsgeschäften in direktem Zusammenhang mit festgestellten Katastrophenfällen, soweit nicht die Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 3 LKrO vorliegen.

Nachrichtlich:

Mit Beschluss vom 12.05.2020 hat der Kreistag folgende Befugnisse übertragen:

Dem Landrat werden die in Art. 38 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) genannten personalrechtlichen Befugnisse für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und für Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD, sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse übertragen. Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben hiervon unberührt. Der Landrat kann seine Befugnisse auf Bedienstete des Landkreises und auf Staatsbedienstete des Landratsamtes teilweise übertragen.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als einem Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren beschließenden Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 100.000 Euro je Produktkonto und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von insgesamt 50.000 Euro je Produktkonto zu bewilligen, wenn die Deckung gewährleistet ist.

§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschuss-

sitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die Kreisbediensteten und die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44 Stellvertretung des Landrats

(1) Der/die gewählte Stellvertreter/in des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurz dauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den/die gewählte/n Stellvertreter/in im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch der/die gewählte Stellvertreter/in verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag, in den Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Kreistags, in Verwaltungsräten, in Zweckverbandsversammlungen, Gesellschafterversammlungen und ähnlichen Einrichtungen sowie in Repräsentationsangelegenheiten die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter, bei deren Verhinderung im Kreistag, in den Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Kreistages, der/die älteste Kreisrat bzw. Kreisrätin die weiteren Stellvertreter/innen werden durch Beschluss des Kreistages in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt,
- b) im Übrigen ein Beamter der vierten Qualifikationsebene, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der/die dienstälteste Beamte/in der vierten Qualifikationsebene.

(4) Der Landrat hat seine/n Stellvertreter/in schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise

hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden

§ 45 Referent/innen

Für besondere Einrichtungen des Kreises werden aus der Mitte des Kreistages ehrenamtliche Referenten/innen bestellt, die möglichst in der Nähe der Einrichtung wohnhaft sein sollen. Ihnen obliegt die Aufgabe, im persönlichen Kontakt mit der Verwaltung und der Einrichtung die Arbeit der Einrichtung zu unterstützen, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, Anregungen der Bevölkerung aufzunehmen und im Kreistag Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen zu besichtigen. Sie sind über besondere Angelegenheiten der Einrichtungen zu unterrichten. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen oder Weisungen erteilen.

VII. Teil: Landratsamt

§ 46 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder/m Kreisrat bzw. Kreisrätin Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil: Schlussbestimmung

§ 47 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.07.2014 (Amtsblatt vom 31.07.2014) außer Kraft.

Az. 014

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

§ 1 SitzungsentSchädigung

- (1) Die Kreisräte bzw. Kreisrätinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses bzw. sonstiger vom Kreistag eingesetzter Gremien, denen sie als Mitglied angehören, eine Entschädigung in Höhe von 85,00 € je Sitzung. Das gleiche gilt für bis zu zwölf Sitzungen von Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften pro Kalenderjahr.
- (2) Informationsfahrten gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums.
- (3) Die Entschädigung erhalten die Kreisräte bzw. Kreisrätinnen, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einzelnen Teilen der Sitzung genügt. Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die SitzungsentSchädigung nur einmal gewährt.
- (4) Mitglieder des Kreistages, die am elektronischen Kreistagsinformationssystem teilnehmen und Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche Technikpauschale pro Kalenderjahr in Höhe von 20,00 € pro Monat.

§ 2 Reisekostenentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.
- (2) Bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels werden die Kosten entsprechend dem Tarif übernommen (1. Klasse).
- (3) Bei der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges oder eines sonstigen nicht regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels werden für jeden angefangenen Kilometer der Hin- und Rückfahrtstrecke Fahrtkosten in Höhe von 0,35 € vergütet. Hinzu kommt gegebenenfalls eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,04 € für jeden angefangenen Kilometer der Hin- und Rückfahrtstrecke.

§ 3 Ersatzleistungen

- (1) Die Kreisräte bzw. Kreisrätinnen erhalten ferner, wenn sie an Sitzungen teilnehmen, folgende Ersatzleistungen:
 - a) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
 - b) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung von 85,00 € je Sitzung.

- c) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a) und Buchstabe b) haben, die aber durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen im beruflichen oder im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 85,00 € pro Sitzung.
- (2) Die Verdienstausschüttung kann nur für Sitzungen zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr in Anspruch genommen werden. § 1 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Ersatzleistung nur einmal gewährt.

§ 4 Leistungen für sonstige Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Tagungen, an Besprechungen und anderen Veranstaltungen, wenn die Teilnahme vom Kreistag, Kreisausschuss oder Landrat angeordnet wurde, erhalten Kreisräte bzw. Kreisrätinnen auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) und Ersatzleistungen nach § 3 dieser Satzung. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG gilt nicht.

§ 5 Entschädigung und Ersatzleistungen für beratende Mitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 4 gelten auch für beratende Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien, die nicht Kreisräte bzw. Kreisrätinnen sind, ausgenommen Mitarbeiter des Landratsamtes und Personen, die aufgrund ihres Amtes einem Gremium angehören.

§ 6 Leistungen an Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften

- (1) Die Vorsitzenden der im Kreisausschuss vertretenden Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften des Kreistages erhalten eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt für Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften bis zu 12 Mitglieder 75,00 € und bei mehr als 12 Mitgliedern 120,00 €
- (2) Jede Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft erhält zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit für den Kreistag anfallenden Geschäftsbedürfnisse eine monatliche Pauschale von 12,00 € pro Mitglied. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.07. eins jeden Jahres.
- (3) Eine Fraktion oder eine Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn sie mindestens drei Kreistagsmitglieder umfasst.

§ 7 Weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrates

Bestellte weitere Stellvertreter des Landrates erhalten neben den Leistungen nach den §§ 1,2,3 und 4 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 600,00 €.

§ 8 Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen erhalten ebenfalls eine Entschädigung. Das Nähere, insbesondere die Höhe und die Art der Entschädigung regelt der Kreistag durch Beschluss.
- (2) Soweit keine Regelung durch Beschluss nach Abs. 1 erfolgt ist, erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen für eine vom Landrat angeordnete oder genehmigte Tätigkeit, die nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört, und für die keine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird,

Sitzungsentschädigung, Reisekostenentschädigung und Ersatzleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung.

§ 9 Steuerliche Behandlung

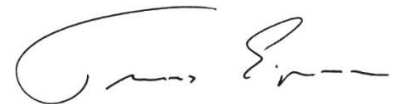
Die steuerliche Behandlung aller Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 22.07.2014.(Landkreisamtsblatt Nr. 20 vom 31.07.2014) vom außer Kraft.

Landsberg am Lech, 08.07.2020

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat